

SATZUNG

HANDBALLREGION
WEST-NIEDERSACHSEN E.V.

Beschlossen am: 05.04.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Zweck und Rechtsform.....	4
§ 2	Aufgaben	4
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	5
§ 4	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	5
§ 5	Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Rechte der Mitglieder.....	6
§ 7	Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Ausschluss aus der HR	7
§ 9	Organe und Ausschüsse.....	7
§ 10	Der Regionstag.....	9
§ 11	Wahlen	11
§ 12	Der Erweiterte Vorstand	11
§ 13	Örtliche Vertreter.....	12
§ 14	Der Vorstand.....	12
§ 15	Der Spielausschuss	13
§ 16	Der Jugendtag	13
§ 17	Der Jugendausschuss.....	14
§ 18	Der Schiedsrichterausschuss.....	15
§ 19	Datenschutz.....	15
§ 19a	Beauftragte Person für Datenschutz	16
§ 20	Ehrenrat	16

§ 21	Protokolle.....	17
§ 22	Geschäftsjahr	17
§ 23	Fristen	17
§ 24	Verwaltungsangelegenheiten.....	17
§ 25	Ausscheiden aus dem Amt	18
§ 26	Pflichtverletzung	18
§ 27	Anrufung ordentlicher Gerichte.....	18
§ 28	Satzungsänderungen.....	18
§ 29	Auflösung	18
§ 30	Bekanntmachungen.....	18
§ 31	Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen	19
	Aufnahmeordnung zu § 5 der HR Satzung	19

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Die Handballregion.West-Niedersachsen e. V. - im folgenden HR genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Die HR ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand der HR ist Osnabrück
4. Die HR verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)", in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die HR ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel der HR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HR.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der HR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die HR hat sich zur Aufgabe gemacht, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, die Zwecke des Handballsports der handballspielenden Vereine in der HR zu fördern.
2. Innerhalb des HVNB e. V. und des Deutschen Handballbundes, im Folgenden DHB genannt, nimmt die HR somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr. Dies sind insbesondere:
 - a) die Vertretung der Interessen des niedersächsischen und bremischen Handballsports innerhalb und außerhalb der HR, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit ihrer angeschlossenen Vereine hinausgehen;
 - b) die Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen;
 - c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Prävention vor sexualisierter Gewalt. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, wird verurteilt und kann zum Ausschluss oder dem Entzug von Lizenzen führen;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Region und der Vereine, insbesondere von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zu regeln und zu fördern;
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass die Handballspiele innerhalb des Regionsgebietes nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF ausgetragen werden;
 - g) in Wettbewerben die Meister, in Pokalwettbewerben die Siegenden ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen ihrer Ordnungen aufzustellen;
 - h) die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
 - i) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;

- j) die Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben;
- k) die Ausübung der Rechte aus dem vom Verband geleiteten Spielbetrieb und der sonstigen von der HR geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe;
- l) die Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis der HR fallen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Die HR ist eine Region des HVNB e. V. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Einklang mit den übergeordneten Satzungen und Ordnungen eigenständig. Sie fungiert als Ansprechpartnerin der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde.
2. Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Erweiterte Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HR und ihrer Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die HR hat zur Erreichung ihrer Zwecke und zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HVNB e. V. folgende, eigene Ordnungen und Richtlinien erlassen:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Gebührenordnung,
 - d) Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb,
 - e) Schiedsrichterordnung und/oder Schiedsrichterrichtlinie,
 - f) Aufnahmeordnung,
 - g) Ehrungsordnung,

Diese und weitere in Zukunft zu erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

2. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HR sind für ihre Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen der HR zufallen, sind die Vereine und deren Mitglieder deren Weisungen unterworfen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen

§ 5 Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die HR hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Mitglied in einem LSB und im HVNB e. V. sind und Handballsport betreiben, oder den Aufnahmeantrag beim HVNB e. V. gestellt haben. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine, sowie natürliche Personen werden. Das Nähere wird ebenfalls in der Aufnahmeordnung geregelt.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HR vom Regionstag an Personen, die sich um den Handballsport und die HR besonders verdient gemacht haben, entsprechend der Ehrungsordnung verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenvorsitzender
 - b) Ehrenmitglied.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt oder
 - b) durch Ausschluss aus der HR/HVNB e. V./LSB oder
 - c) durch Auflösung des Vereins.
 - d) Bei Übertritt in eine andere HR

Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HR werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ein Austritt kann nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen. Den Übertritt in eine andere HR bestimmen die Regelungen des HVNB e. V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Sitzungen des Regionstages teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag mitzuwirken;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch die Region zu verlangen;
 - c) sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der Region nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
 - d) die von der Region geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
 - e) die Beratung der Region in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HR freien Zutritt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Satzungen und Ordnungen des DHB/HVNB e. V. und der Region zu befolgen;
 - b) sich den Interessen der Region entsprechend zu verhalten;
 - c) von der Region geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Willen zu erteilen;
 - d) am SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren teilzunehmen sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen;
 - e) an den Regionstagen und Jugendtagen der Region teilzunehmen.
2. Für jede Handballmannschaft ist ein Meldegeld und ein Verbandsbeitrag sowie die Jugendförderabgabe gemäß Jugendbonussystem zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch den Erweiterten Vorstand festgesetzt.
3. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HR sind für die Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelungen dem HVNB e. V. oder einer übergeordneten Instanz zufallen, ist die HR deren Weisungen unterworfen.

4. Die Verbandsbeiträge und Meldegelder sowie die Jugendförderabgabe werden von der HR ab dem 15. September jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 8 Ausschluss aus der HR

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann der Erweiterte Vorstand der HR den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
 - a) das Ansehen des Handballsports grob verletzt oder
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstößt oder
 - c) Beschlüsse der HR trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss der Erweiterte Vorstand die Rechtfertigung des betroffenen Mitgliedes entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandssportgericht des HVNB e. V. eingelegt werden.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes erfolgen. Während dieser Zeit darf das ausgeschlossene Mitglied von keiner Instanz des Verbandes betreut werden und keinen Spielverkehr mit einem Mitglied der HR pflegen.

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HR sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Jugendtag,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Erweiterte Vorstand.
2. Ausschüsse sind:
 - a) der Spielausschuss, § 15
 - b) der Schiedsrichterausschuss, § 18
 - c) der Jugendausschuss, § 17
 - d) Ehrenrat, § 23
3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HR angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand der HR.
4. Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben - diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.
5. Wenn Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeitende gegen die in dem vom DHB/HVNB e. V. oder der HR erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HR im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgend Entscheidungen treffen:

Näheres regeln die Rechtsordnung des DHB/HVNB e. V., sowie die Gebühren- und Finanzordnungen:

- a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
 - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - ll) Entziehung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendenlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainerinnen- und Trainer- und/oder Übungsleitendentätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
 - c) Anordnung von Maßnahmen
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Spielwiederholung.
 - d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
 - e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt.
 - f) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.
6. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden gesamtschuldnerisch.
7. Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Finanz- und Gebührenordnungen und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldnerinnen und Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche

Sperren angedroht werden, die nach erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist von der spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der Region. Ihm gehören an:

- a) die Delegierten der Vereine
- b) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
- c) die gewählten Kassenprüfer
- d) die Ehrenvorsitzenden/-mitglieder
- e) der Geschäftsführer, im Falle, dass der Vorstand diesen berufen hat.

Die Vereine sind zur Teilnahme am Regionstag mit mindestens einem Delegierten verpflichtet.

2. Für die Berechnung der Stimmenanzahl der Delegierten gemäß Abs. 1 a) werden sämtliche Handballmannschaften zum 1. Januar im Jahr des Regionstages zugrunde gelegt. Für je zehn angefangene Handballmannschaften ab E-Jugend, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden, haben die Delegierten eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften sowie Mannschaftsspielgemeinschaften werden die Mannschaften auf einen Stammverein angerechnet.

3. Stimmrecht haben beim Regionstag:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gemäß § 12.

4. Mit beratender Stimme ohne Stimmrecht nehmen am Regionstag teil:

- a) die Kassenprüfer,
- b) die Ehrenvorsitzenden/-mitglieder

5. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
6. Das Stimmrecht der auf dem Regionstag zu wählenden Mitglieder des Vorstandes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastungen. Nach der Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erhält der Vorstand wieder das volle Stimmrecht
7. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Regionstag wird vom Vorstand einberufen. Die Vereine müssen ihre Delegierten sowie die Ersatzdelegierten namentlich und mit einer aktuell gültigen E-Mailadresse oder gültigen Anschrift bis mindestens fünf Wochen vor dem Regionstag der vom Vorstand der HR benannten Adresse per E-Mail melden. Die Einberufung des Regionstages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an alle Mitglieder des Regionstages. Sie ist als amtliche Bekanntmachung auf der Homepage oder schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an alle Mitglieder und Ersatzdelegierten bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung oder Veröffentlichung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Meldet ein Verein nicht fristgemäß alle oder nur einen Teil der Delegierten/Ersatzdelegierten, verfallen die nicht gemeldeten Delegiertenstimmen.
8. Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vereine oder der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der

Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.

9. Der Regionstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erlass bzw. Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.
10. Die Tagesordnung jedes Regionstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Vorstandsmitglieder,
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung (sofern welche vorliegen),
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Anträge zur Änderung der Ordnungen,
 - g) Sonstige Anträge.
11. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung der HR. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
12. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden
 - a) vom Vorstand,
 - b) vom Erweiterten Vorstand,
 - c) von den Vereinen,
 - d) vom Jugendtag.
13. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Regionstag der HR schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
14. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
15. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jede bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmende des Regionstages stellen.
16. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
17. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und seinen Mitgliedern unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung per E-Mail oder in den amtlichen Bekanntmachungen bekannt zu geben.
18. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HR oder durch Rundschreiben in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
19. Das Protokoll des Regionstages ist von der bzw. dem Versammlungsleitenden und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.
20. Der Regionstag wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Versammlungsleitung wählen. Diese muss nicht Delegierte bzw. Delegierter sein.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2.
 - a) Jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes nach § 14 wird jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig, wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind.

Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen, kann eine Gesamtwahl stattfinden, bei der die Kandidierenden mit der relativen Mehrheit gewählt sind.
 - b) Die oder der Kandidierende ist gewählt, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidierenden diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist die- oder derjenige, die oder der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - d) Alle Ämter in der HR werden durch die direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Alle gewählten Mitarbeitenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitgliedsverein der HR angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl der oder dem Sitzungsleitenden vorliegt.
4. Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt auf HR-Ebene innehaben.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) je einer Person aus den Ausschüssen gemäß § 9 Ziffer 2,
 - c) den örtlichen Vertretern/Vereinsvertretern
 - d) einer Person aus dem Kreis der Jugendsprecher
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Tagung der HR vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
3. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine,
 - b) der Vorstand,
 - c) die örtlichen Vertreter/Vereinsvertreter
 - d) der Jugendtag.
4. Anträge der Ausschüsse sind über den Vorstand einzubringen. Der Vorstand kann den Antrag als eigenen unter Hinweis auf die Urheberin oder den Urheber in den Erweiterten Vorstand einbringen oder muss den Antrag unter Abgabe eines negativen Votums im Erweiterten Vorstand zur Abstimmung stellen.
5. Neben den durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:

- a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefällt.
 - b) die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung), soweit nicht in den Ordnungen anderen Gremien die Entscheidungskompetenz übertragen ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c) die Wahl der in Gremien zu entsendenden Delegierten
 - d) die Beschlussfassung über die Erhebung einer einmaligen oder befristet wiederkehrenden Umlage von den Mitgliedern im Falle eines besonderen Finanzbedarfs, der zu begründen ist. Der Beschluss ist mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Höhe einer Jahresumlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sind.
6. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gemäß §12 Ziffer 1 dieser Satzung, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Örtliche Vertreter

1. Die Örtlichen Vertreter sind die besonderen Ansprechpartner jeweils der Vereine (Mitglieder) aus dem Gebiet eines der bisherigen Handball-Kreisfachverbände, denen diese Vereine bislang angehörten. Jeder Örtliche Vertreter sollte einen Stellvertreter haben.
2. Sie vertreten diese Vereine und deren Interessen im Erweiterten Vorstand der Region. Gleichzeitig vertreten sie die Region jeweils in den Kreis- oder Stadtsportbünden des Landessportbundes, die für die Vereine der bisherigen Kreisfachverbände zuständig sind.

§ 14 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens acht, höchstens zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind der/die:
 - a) Regionsvorsitzende
 - b) stellvertretende Regionsvorsitzende
 - c) stellvertretende Vorsitzende Finanzen,
 - d) stellvertretende Vorsitzende Recht,
 - e) stellvertretende Vorsitzende Jugend,
 - f) stellvertretende Vorsitzende Leistung,
 - g) stellvertretende Vorsitzende Bildung,
 - h) stellvertretende Vorsitzende Mitgliederentwicklung/Vereinservice,
 - i) stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik,
 - j) stellvertretende Vorsitzende Besondere Aufgaben.
2. Der stellvertretende Vorsitzende Jugend wird vom Jugendtag gewählt.
3. Sollte eine Geschäftsführung/Geschäftsstellenleitung bestimmt sein, so gehört diese ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der HR nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sowie den vom Regionstag und vom Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Er vertritt die HR und überwacht die

Tätigkeit der Ausschüsse, Arbeitskreise und Mitarbeitenden, sowie die Vereine der HR. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des HR im Sinne des §26 des BGB steht allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer der zeichnenden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen sein muss.

5. Neben den durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Vorstand die Verabschiedung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dieses gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.

Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den zuständigen Vorsitzenden der HR, beim Vorstand der HR einzureichen.

Bei dauerndem Ausschluss aus der HR soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf eine Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinen, die ihren Verpflichtungen der HR gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss der oder dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel seiner stimmberechtigten Mitglieder.
8. Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden, vom Regionstag gewählten Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Referenten kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeitenden aus.

Scheiden der Vorsitzende oder mehr als zwei vom Regionstag gewählte stellvertretende Vorsitzende aus, hat ihre Nachfolge durch einen außerordentlichen Regionstag zu erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Regionstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Bekanntgabe der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister mitzuteilen.

§ 15 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender,
 - b) der Seniorenspielwart,
 - c) der Jugendspielwart,
 - d) der Schiedsrichterwart.
2. Der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik darf im Ausschuss kein anderes Amt bekleiden.
3. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb der HR.
4. Die unter b. und d. genannten Personen werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.
5. Der Arbeitskreis Spieltechnik besteht zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Personen aus den berufenen Staffelleitern. Der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik beruft den Arbeitskreis nach Bedarf ein.

§ 16 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendausschuss
 - b) den Jugendwarten der Mitglieder. Die Jugendwarte der Mitglieder oder ein Vertreter des Vereins sind zur Teilnahme am Jugendtag verpflichtet.
2. Beim Jugendtag haben Stimmrecht:
- a) der stellvertretende Vorsitzende Jugend mit einer Stimme,
 - b) die Jugendsprecher gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe d, die zum Zeitpunkt des Jugendtages nicht älter als 26 Jahre sein dürfen, mit je einer Stimme,
 - c) die Jugendwarte der Mitglieder mit einer Stimme je zehn angefangene Handball-Jugendmannschaften ab E-Jugend, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden. Für die Berechnung werden sämtliche Handball-Jugendmannschaften zum 1. Januar im Jahr des Jugendtages zugrunde gelegt. § 10 Absatz 2 Buchstabe b ist entsprechend anzuwenden.
3. Der Jugendtag wählt den stellvertretenden Vorsitzenden Jugend.
4. Der Jugendtag wählt folgende Personen, die dem Vorstand zur Berufung vorgeschlagen werden:
- a) den Jugendspielwart,
 - b) den Referenten Schulhandball und Trainerausbildungsorganisation,
 - c) bis zu vier Jugendsprecher (jeweils zwei männliche und zwei weibliche),
 - d) den Minibeauftragten.
5. Die weiteren Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen und Richtlinien der Region gehören.
6. Der Jugendtag findet immer vor dem Regionstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Regionstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monat vorher bekannt zu geben. Die Einberufung in Textform durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis zugehen. Die Jugendwarte werden über die Mitglieder eingeladen. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 17 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
- a) der stellvertretende Vorsitzende Jugend als Vorsitzender
 - b) der Referent für Leistungshandball
 - c) der Referent Schulhandball und Trainerausbildungsorganisation
 - d) die Jugendsprecher (jeweils zwei männliche und zwei weibliche)
 - e) der Minibeauftragte
 - f) der Jugendspielwart
2. Die unter b), c), d), e) und f) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Jugendtages vom Regionsvorstand berufen.
3. Den jeweiligen Ausschussmitgliedern bleibt es vorbehalten, einen vom Vorstand einzurichtenden Arbeitskreis zu bilden. Der Jugendausschuss darf unter Zustimmung des

Vorstandes Projektgruppen installieren und Fachleute zu Sitzungen beiladen. Die Budgetvorgaben sind einzuhalten.

4. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche für den Jugendleistungssport, Jugendspielbetrieb, Schulhandball sowie die fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Die weiteren Aufgaben des Jugendausschusses sind durch die Jugendordnung der HR festgeschrieben.
5. Der Jugendausschuss muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

§ 18 Der Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss untersteht dem stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik. Dieser ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen und hat Stimmrecht. Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
- b) der Schiedsrichterlehrwart
- c) die Schiedsrichterbeauftragten
- d) der Beauftragte für das Beobachterwesen

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Koordinierung des Schiedsrichterwesens sowie die fachliche und überfachliche Schiedsrichterarbeit. Die unter b) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß §2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, der Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports werden von der HR unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Übungsleitenden, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Zeitnehmerinnen und Zeitnehmern, Sekretärinnen und Sekretären sowie Mitgliedern der Vereine digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Funktionsbezeichnung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Die HR kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVNB e. V., der HR selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem oder einer beauftragten Dritten betrieben werden. Die HR und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Dabei bleibt die HR stets die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Verbandszwecke insbesondere:
 - der Durchführung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in HR/HVNB e. V./DHB sowie der Organisation im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, Spielerinnen und Spielern sowie Mitarbeitenden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HR, Spielerinnen und Spielern, Mitarbeitenden, Regionen, anderen Verbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z.B. DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA; KSB) und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

4. Den Organen der HR, allen Mitarbeitenden und sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der HR fort.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie für den Verbandszweck erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Um den Sportbetrieb und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht die HR personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie in den von der HR genutzten Print-, Tele- sowie elektronischen Medien.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder sowie die in Abs. 1. genannten Personen der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Die in Abs. 1. genannten Personen haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfängerinnen und Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der in Abs. 1. genannten Personen werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1. gelöscht.

§ 19 a Beauftragte Person für Datenschutz

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser kann gleichzeitig auch Datenschutzbeauftragter des HVNB e. V. sein.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ der Region angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Über ihre bzw. seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Die oder der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorzugsweise sollen es Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder aus der HR sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Regionstag gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates bestimmen einen Vorsitzenden.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.

3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HR angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 21 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind von der Versammlungsleitung und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen und ausschließlich digital dem Vorsitzenden zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmenden der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Gremiums und den Vorstand. Über eine weitere Verteilung entscheiden die Leitung der jeweiligen Sitzung oder der Vorsitzende.
3. Das Protokoll wird digital beim Vorsitzenden und/oder auf der Geschäftsstelle auf einem lokalen Server gespeichert.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von der- oder demjenigen angefochten werden, die oder der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift der Versammlungsleitung vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten von jedem Protokoll innerhalb von drei Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse in der HR zu.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HR ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 23 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei der Empfängerin oder dem Empfänger maßgebend. Im Fall der Versendung gilt ein Schreiben -mit dem dritten Tag nach der Absendung als zugestellt, es sein denn die Empfängerin oder der Empfänger weist einen späteren Zugang nach. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB/HVNB e. V.

§ 24 Verwaltungsangelegenheiten

Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelungen von Streitfragen zwischen ordentlichen Mitgliedern oder Verbindungen mit anderen Regionen und den Stadt- oder Kreisbünden des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielverkehrs.

§ 25 Ausscheiden aus dem Amt

Mitarbeiter der HR scheiden aus ihrem Amt aus, wenn:

1. die Wahl-/Berufungszeit endet (vgl. §11, Ziffer 2d),
2. die Berufung zurückgenommen wird,
3. sie selbst mit schriftlicher Erklärung auf ihr Amt verzichten (Rücktritt),
4. ihnen aufgrund einer Pflichtverletzung die Fähigkeit aberkannt wird, ein Amt zu führen.

§ 26 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HR und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Die oder der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.
3. Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann es diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 27 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HR sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HR von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Erweiterte Vorstand,
 - b) der Vorstand,
 - c) die ordentlichen Mitglieder,
 - d) der Jugendtag.
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung der Region kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Region an den HVNB e. V. als übergeordnete Organisation oder, falls keine solche vorhanden ist, an den LSB Niedersachsen e. V. Der Vermögensempfänger muss das empfangene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 30 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der HR erfolgen

- a) per E-Mail oder
- b) auf der Homepage der HR.

§ 31 Verbindlichkeit von Satzung und Ordnungen

1. Die Satzung und Ordnungen des HVNB e. V. sind von den Regionen für ihren Bereich sinngemäß anzuwenden.
2. Satzung und Ordnungen des DHB/HVNB e. V. haben auf allen fachlichen Gebieten und die Vorschriften des LSB Niedersachsen e. V. in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen mit denen des DHB/HVNB e. V. oder des LSB Nds. im Widerspruch stehen, müssen sie entsprechend geändert werden.
4. Die Satzungen oder etwaige Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Verabschiedung durch den Regionstag dem HVNB e. V. vorgelegt werden.

Aufnahmeordnung zu § 5 der HR Satzung**Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes:**

Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft ist an die HR zu richten. Der Aufnahmeantrag muss auch den Antrag auf Aufnahme in den HVNB e. V. bzw. die Bestätigung der Mitgliedschaft im HVNB e. V. enthalten. Aufgenommen werden Neumitglieder nur, wenn sie vom HVNB e. V. aufgenommen werden.

Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes:

Soweit ein Aufnahmeverfahren beim HVNB e. V. erforderlich ist, gilt das Verfahren nach Absatz 1 der Ordnung. Über die übrigen Anträge zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied, denen der Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. ein Freistellungsbescheid beizufügen ist, entscheidet der Vorstand der HR abschließend. Bei Ablehnung ist kein Widerspruch möglich.